

23. November 2023

# „Leuchtturm-Urteile“ im Beamtenrecht

Anke Schulte-Trux  
Vorsitzende Richterin am  
Oberverwaltungsgericht

## I. Dienstliche Beurteilungen - Gesetzesvorbehalt

### **BVerwG, Urteil vom 7.7.2021 - 2 C 2.21 -**

1. Wegen der Bedeutung von dienstlichen Beurteilungen für die allein nach Maßgabe des Art. 33 Abs. 2 GG zu treffenden Auswahlentscheidungen müssen die **grundlegenden Vorgaben für die Erstellung von dienstlichen Beurteilungen in Rechtsnormen** geregelt werden.

Dabei hat der Gesetzgeber das **System** - Regel- oder Anlassbeurteilungen - sowie die **Bildung eines zusammenfassenden Gesamturteils** vorzugeben. Weitere Einzelheiten, wie der Rhythmus von Regelbeurteilungen oder der Inhalt der zu beurteilenden Einzelmerkmale, können einer Rechtsverordnung (...) überlassen bleiben.

2. Eine hinter diesen Anforderungen zurückbleibende Rechtslage ist für einen **Übergangszeitraum** hinzunehmen.

Beamtenrecht

Anke Schulte-Trux | Vorsitzende Richterin am Obergericht

## I. Dienstliche Beurteilungen - Gesetzesvorbehalt

### **Zur Kritik etwa OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19.5.2021 - 4 S 15/21 -**

„Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts seit einigen Jahren durch einen steten Wandel und plötzliche Wendungen gekennzeichnet“

Hierzu nochmals

### **BVerwG, Urteil vom 7.7.2021 - 2 C 2.21 -**

3. Eine dienstliche Beurteilung muss mit einem Gesamturteil abschließen, in das sämtliche vom Dienstherrn bewertete Einzelmerkmale der drei Kriterien des Art. 33 Abs. 2 GG einfließen. Dazu zählen auch die Einzelmerkmale der Befähigung (Aufgabe von BVerwG, Urteil vom 19. März 2015 - 2 C 12.14 - BVerwGE 151, 333 Rn. 44).

Beamtenrecht

Anke Schulte-Trux | Vorsitzende Richterin am Obergerverwaltungsgericht

## I. Dienstliche Beurteilungen - Gesetzesvorbehalt

### **Zur Dauer des Übergangszeitraums Nds. OVG, Beschluss vom 8.8.2022 - 5 ME 62/22 -, und OVG Saarland, Urteil vom 13.1.2022 - 1 A 58/20 -**

Der Senat erachtet eine Begrenzung des dem Landesgesetzgeber zuzubilligenden Übergangszeitraums auf den regulären Ablauf der in diesem Jahr beginnenden neuen **Legislaturperiode** des Landtages für angemessen und zur Fehlerbehebung für ausreichend.

## I. Dienstliche Beurteilungen- Gesetzesvorbehalt

### A.A.

### **OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 13.9.2023 - 4 S 22/23 -**

Liegt der Grund für die Gewährung eines Übergangszeitraums in der Vermeidung eines „regelungsfreien“ Zustands, dauert dieser grundsätzlich an, bis der Gesetzgeber eine den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügende Rechtsgrundlage geschaffen hat. (...) Vorgaben durch die Festlegung eines Endes des Übergangszeitraums sind erst dann gerechtfertigt und geboten, wenn einer nicht mehr hinnehmbaren gesetzgeberischen Untätigkeit begegnet werden muss.

Beamtenrecht

Anke Schulte-Trux | Vorsitzende Richterin am Obergericht

## I. Dienstliche Beurteilungen - Gesamturteil

### **BVerwG, Urteil vom 7.7.2021 - 2 C 2.21 -**

3. Eine dienstliche Beurteilung muss mit einem Gesamturteil abschließen, in das sämtliche vom Dienstherrn bewertete Einzelmerkmale der drei Kriterien des Art. 33 Abs. 2 GG einfließen. Dazu zählen auch die Einzelmerkmale der Befähigung.

### **A.A. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 13.7.2022 - 2 A 10078/22 -**

Aus dem verfassungsrechtlichen Leistungsgrundsatz lässt sich nicht zwingend ableiten, dass jede dienstliche Beurteilung ein Gesamturteil aufweisen muss, in das sämtliche Merkmale des Art. 33 Abs. 2 GG, also auch die Befähigungsmerkmale, eingeflossen sind.

## I. Dienstliche Beurteilungen - Gesamturteil

### **OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 13.7.2022 - 2 A 10078/22 -**

Selbst bei einem unterstellten Verstoß gegen das Verfassungsrecht in diesem Punkt (gemeint: Einbeziehung der Befähigungsbeurteilung in das Gesamturteil) müssen sämtliche dienstlichen Beurteilungen im Bereich des Beklagten auch ohne ein Gesamturteil unter Einbeziehung der Befähigungsmerkmale zumindest bis zu einer Neuregelung durch das Landesbeamtenrecht wirksam bleiben.

Andernfalls drohte in Rheinland-Pfalz eine schwerwiegende Funktionsbeeinträchtigung der öffentlichen Verwaltung.

Beamtenrecht

Anke Schulte-Trux | Vorsitzende Richterin am Obergericht

## I. Dienstliche Beurteilungen - Gesamturteil

### A.A.

#### **OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 27.6.2023 - 2 MB 6/23 -**

Nach der aktuell noch geltenden Beurteilungsrichtlinie für die Beschäftigten des Landes Schleswig-Holstein (...) ist hinsichtlich aller drei Kriterien des Art. 33 Abs. 2 GG (Eignung, Befähigung und Leistung) ein Gesamturteil ausdrücklich nicht zu bilden, so dass diese Beurteilungsrichtlinien nicht den Anforderungen aus Art. 33 Abs. 2 GG genügen.

Sie können deshalb auch nicht für einen Übergangszeitraum weiterhin angewendet werden.

Beamtenrecht

Anke Schulte-Trux | Vorsitzende Richterin am Obergerverwaltungsgericht



## I. Dienstliche Beurteilungen - Leistungssprung

### **BVerwG, Beschluss vom 7.1.2021 - 2 VR 4.20 - und VGH BW, Beschluss vom 27.1.2021 - 4 S 2364/20 -**

Je kürzer der betrachtete Zeitraum seit der letzten Regelbeurteilung ist und je größer der einem Bewerber nunmehr attestierte Bewertungsunterschied ausfällt, desto mehr trifft den Beurteiler die Pflicht, einen solchen **Leistungssprung oder -abfall** in einer nachfolgenden Anlassbeurteilung zu **begründen** und ggf. zu plausibilisieren.

### **Nds. OVG, Beschluss vom 9.6.2022 - 5 ME 160/21 -**

Auch eine erhebliche Verbesserung der Mehrzahl der Einzelleistungsmerkmale der dienstlichen Beurteilung im Verhältnis zu der Mehrzahl der Einzelleistungsmerkmale der Vorbeurteilung ist begründungsbedürftig.

Beamtenrecht

Anke Schulte-Trux | Vorsitzende Richterin am Obergericht

## I. Dienstliche Beurteilungen - Anlassbeurteilungen

### **BVerwG, Beschluss vom 2.7.2020 - 2 A 6.19 -**

Die Entscheidung des Gesetzgebers für das System von Regelbeurteilungen darf von der Verwaltung nicht dadurch unterlaufen werden, dass sie im Rahmen eines Auswahlverfahrens trotz des Vorliegens einer hinreichend aktuellen Regelbeurteilung ohne ausreichenden Grund Anlassbeurteilungen erstellt.

### **BVerwG, Beschluss vom 7.1.2021 - 2 VR 4.20 - Keine Anlassbeurteilung ohne Anlass!**

Es bedarf eines Anlasses für eine Anlassbeurteilung. Fehlt ein solcher, ist dem Dienstherrn der Erlass einer solchen verwehrt.

## I. Dienstliche Beurteilungen - Anlassbeurteilungen

### **BVerwG, Beschluss vom 2.7.2020 - 2 A 6.19 -**

Bedarf nach einer Aktualisierung der Beurteilungsgrundlage im Hinblick auf eine zu treffende Auswahlentscheidung kann entstehen, wenn der Beamte nach dem Stichtag der letzten periodischen Beurteilung wesentlich andere Aufgaben (qualitatives Element) während eines erheblichen Zeitraums (zeitliches Element) wahrgenommen hat.

**Wesentlich andere Aufgaben:** Wenn der Beamte in seinem veränderten Tätigkeitsbereich Aufgaben wahrnimmt, die einem anderen (regelmäßig höherwertigen) Statusamt zuzuordnen sind.

**Erheblicher Zeitraum:** regelmäßig zwei Jahre

## I. Dienstliche Beurteilungen - Anlassbeurteilungen

### **OVG ST, Beschluss vom 27.4.2020 - 1 M 44/20 -**

Solange eine Regelbeurteilung aktuell ist und sich der Bedarf nach einer Anlassbeurteilung nicht unabweisbar aufdrängt, sind gleichwohl erstellte Anlassbeurteilungen rechtswidrig und damit untaugliche Grundlage für eine Auswahlentscheidung.

### **BayVGH, Beschluss vom 16.11.2022 - 3 CE 22.1887 -**

Die höchstrichterliche Rechtsprechung zu den Voraussetzungen einer Anlassbeurteilung im Rahmen eines Regelbeurteilungssystems für Beamte mit dreijährigem Turnus kann auf die Anlassbeurteilung von Richtern ohne Weiteres übertragen werden.

### **VG Frankfurt (Oder), Urteil vom 15.6.2022 - 2 K 315/20 -**

Bei nachträglichem Wegfall des Anlasses Entfernung der Anlassbeurteilung aus Personalakte!

Beamtenrecht

Anke Schulte-Trux | Vorsitzende Richterin am Obergerverwaltungsgericht

## I. Dienstliche Beurteilungen - Vergleichsgruppe

**BVerwG, Beschluss vom 14.2.2023 - 2 B 3.22 -  
(vorgehend OVG NRW, Urteil vom 24.11.2021 - 6 A  
2717/19 -)**

Maßstab für die Beurteilung der einem Beamten übertragenen Aufgaben ist das ihm verliehene Statusamt. Beamte aus unterschiedlichen Laufbahnen dürfen grundsätzlich nicht in einer Vergleichsgruppe für die dienstliche Beurteilung zusammengefasst werden.

## II. Zurruesetzung wegen Dienstunfähigkeit - Untersuchungsanordnung

### **BVerwG, Beschluss vom 14.3.2019 - 2 VR 5.18 -**

1. Eine **Untersuchungsanordnung** zur Feststellung der Dienstfähigkeit eines Beamten im Rahmen eines Zurruesetzungsverfahrens ist gemäß § 44a **VwGO nicht isoliert angreifbar**, sondern - falls der Beamte der Anordnung nicht folgt - nur im Rahmen des (Eil- oder Klage-)Verfahrens gegen die nachfolgende Zurruesetzungsverfügung (inzidenter) gerichtlich überprüfbar.

2. Bei einer auf die gesetzliche Vermutungsregel nach § 44 Abs. 1 Satz 2 BBG (§ 26 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG) wegen längerer Fehlzeiten des Beamten gestützten Untersuchungsanordnung gelten die zu Fällen einer Untersuchungsanordnung nach § 44 Abs. 1 Satz 1 BBG (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG) in der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen nicht.

Beamtenrecht

Anke Schulte-Trux | Vorsitzende Richterin am Obergericht

II. Zurruesetzung wegen Dienstunfähigkeit -  
Untersuchungsanordnung

**BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 14.1.  
2022 - 2 BvR 1528/21 -**

Der Verweis auf nachträglichen Rechtsschutz (**BVerwG, 14.03.2019, 2 VR 5/18**) gegen die Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung wird nicht den Anforderungen gerecht, die sich aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des betroffenen Beamten (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) ergeben.

-> **Untersuchungsanordnungen isoliert überprüfbar!**

So auch etwa VGH BW, Beschluss vom 8.7.2022 - 4 S 273/22

-

Beamtenrecht

Anke Schulte-Trux | Vorsitzende Richterin am Obergericht

II. Zurruesetzung wegen Dienstunfähigkeit -  
Untersuchungsanordnung

**BayVGH, Beschluss vom 28.3.2022 - 3 CE 22.508 -**

Im Licht der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verstößt eine vorsorglich getroffene Anordnung des Dienstherrn, der Beamte habe sich einer **Zusatzbegutachtung** auf anderen medizinischen Fachgebieten zu unterziehen, soweit dies aus amtsärztlicher Sicht erforderlich ist, gegen das Gebot effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG (a.A. BVerwG, 14.3.2019 - 2 VR 5.18 - juris Rn. 58).

Die Entscheidung über die Einholung von fachärztlichen Zusatzbegutachtungen darf **nicht in das alleinige Ermessen des untersuchenden Arztes** gestellt werden.



## II. Zurruesetzung wegen Dienstunfähigkeit – Überprüfungspflicht bei Suchpflicht

### **BVerwG vom 19.3.2015 - 2 C 37.13 -**

- Die Suche nach anderweitiger Verwendung ist **auf den gesamten Bereich des Dienstherrn** zu erstrecken.
- Sie muss ebenso **freie wie** in absehbarer Zeit voraussichtlich **neu zu besetzende** Dienstposten einbeziehen
- und eine die noch vorhandene Leistungsfähigkeit des dienstunfähigen Beamten charakterisierende und sachliche **Kurzbeschreibung** enthalten.
- Die Einräumung einer **Verschweigenfrist**, derzufolge die suchende Behörde von einer "Fehlanzeige" ausgeht, wenn nicht innerhalb bestimmter Frist eine Rückmeldung vorliegt, **genügt nicht**.

Beamtenrecht

Anke Schulte-Trux | Vorsitzende Richterin am Obergericht

## II. Zurruesetzung wegen Dienstunfähigkeit – Überprüfungspflicht bei Suchpflicht

### **OVG RP, Urteil vom 17.5.2022 - 2 A 10076/22 -**

Bei der Suche nach einer anderweitigen Verwendung gemäß § 26 BeamtStG dürfen keine personenbezogenen Daten mitgeteilt werden, die ohne Weiteres eine Identifizierung des Beamten ermöglichen würden. Unzulässig ist zudem die Mitteilung medizinischer Daten.

**Die angefragten Stellen können sich darauf beschränken, die Suchanfrage nach § 26 BeamtStG mit der Meldung einer (knapp gehaltenen) Fehlanzeige zu beantworten.** Dies setzt allerdings voraus, dass bereits die Anfrage mit hinreichender Deutlichkeit erkennen lässt, dass sich die Suche auch auf in absehbarer Zeit (d.h. innerhalb der nächsten sechs Monate ab dem Zugang der Anfrage) freiwerdende Dienstposten und auch auf geringerwertige Tätigkeiten erstreckt.

Beamtenrecht

Anke Schulte-Trux | Vorsitzende Richterin am Obergerverwaltungsgericht

- II. Zurruesetzung wegen Dienstunfähigkeit  
Überprüfungspflicht bei Suchpflicht

## **Ähnlich OVG NRW, Beschluss vom 9.11.2022 - 6 A 2054/20 -**

Hinsichtlich der Überprüfung der Antworten angefragter Stelle im Rahmen der Suchpflicht hat sich das Bundesverwaltungsgericht darauf beschränkt zu verlangen, dass es (nur dann) einer Nachfrage bedarf, wenn die Suchanfrage von einer angefragten Stelle unbeantwortet bleibt.

Für die Annahme einer Dienstunfähigkeit im Sinne von § 26 Abs. 1 Satz 1 BeamStG ist unerheblich, auf welche Ursachen die gesundheitliche Beeinträchtigung des Beamten zurückzuführen ist. Auch für die Berücksichtigung eventuellen Verschuldens an der Dienstunfähigkeit, etwa Fürsorgepflichtverletzungen des Dienstherrn, ist kein Raum.

II. Zurruesetzung wegen Dienstunfähigkeit -  
Überprüfungspflicht bei Suchpflicht

• **VG Berlin, Beschluss vom 22.12.2017 - 28 L 154.17 -**

Der Suchpflicht wird nicht genüge getan, wenn Rückmeldungen, die auf offene Stellen hindeuteten, nicht bzw. nicht hinreichend nachgegangen wird.

• **OVG NRW, Beschluss vom 31.8.2018 - 1 B 1131/17 -**

"Gegebenenfalls" kann die Nachfrage bei der angeschriebenen Behörde/Stelle erforderlich sein, "etwa dann, wenn (...) eine Begründung fehlt"

• **VG Münster, Urteil vom 9.3.2020 - 5 444/19 -**

Berücksichtigung pauschaler, unbegründeter Absagen unzureichend

## II. Zurruesetzung wegen Dienstunfähigkeit - Überprüfungspflicht bei Suchpflicht

### **Nds. OVG, Urteil vom 9.3.2021 - 5 LC 174/18 -**

Erforderlich sind verfahrensmäßige Vorkehrungen, um den Weiterbeschäftigungsanspruch des Beamten ggf. auch gegen Ablehnung anderer Behörden durchzusetzen. Es muss organisatorisch sichergestellt sein,

- dass die zuständigen Sachbearbeiter dahingehend geschult sind, "Absagen" kritisch zu hinterfragen und auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen,
- dass bei etwaigen rechtlichen Bedenken die Vorgesetztenebene eingeschaltet wird
- und dass diese ggf. über die zuständige oberste Landesbehörde des Ressorts an die höchste Ebene des entsprechenden Ressorts herantreten kann, damit die angefragte Behörde von dort ggf. angewiesen werden kann, den für die Weiterverwendung geeigneten Beamten zu verwenden.

Beamtenrecht

Anke Schulte-Trux | Vorsitzende Richterin am Obergericht

## II. Zurruesetzung wegen Dienstunfähigkeit

### **BVerwG, Urteil vom 15.11.2022 - 2 C 4.21 -**

1. Der Antrag eines Ruhestandsbeamten auf Reaktivierung nach § 29 Abs. 1 BeamStG bedarf nicht der Schriftform.

2. Der Dienstherr darf die erneute Berufung in das aktive Beamtenverhältnis nicht solange hinauszögern, bis ein passender Dienstposten zugewiesen werden kann. Zwingende dienstliche Gründe stehen dem Reaktivierungsantrag nur entgegen, wenn der Dienstherr für den Beamten keinen zumutbaren Aufgabenbereich einrichten kann.

3. Für die Bestimmung der angemessenen Bearbeitungsdauer eines Reaktivierungsantrags ist nicht auf die in § 75 VwGO enthaltenen Fristen zurückzugreifen.

Beamtenrecht

Anke Schulte-Trux | Vorsitzende Richterin am Obergericht

## II. Beendigung des Beamtenverhältnisses

### **OVG NRW, Beschluss vom 15.12.2021 - 6 A 739/18 -**

§ 37 Abs. 1 Nr. 5 LBG NRW ist mit Art. 33 Abs. 5 GG unvereinbar.

Die Zuordnung der Polizeipräsidenten zum Kreis der politischen Beamten i. S. v. § 37 Abs. 1 LBG NRW und die damit bestehende Möglichkeit ihrer jederzeitigen Versetzung in den einstweiligen Ruhestand verletzt den Kernbereich des Lebenszeitprinzips.

### III. Konkurrentenstreit

#### **OVG NRW, Beschluss vom 17.5.2023 - 6 B 182/23 -**

Im Konkurrentenstreit besteht kein Anordnungsgrund, wenn in dem Stellenbesetzungsverfahren mehr Beförderungsstellen zur Verfügung stehen, als der Dienstherr nach Durchführung des Auswahlverfahrens besetzen will, und die weitere Besetzung der freigebliebenen Stellen allein vom Erreichen eines bestimmten Notenwerts im Gesamturteil der dienstlichen Beurteilung abhängt.

Ähnlich schon Hamb. OVG, Beschluss vom 11.8.2021 - 5 Bs 90/21 -; Bay. VGH, Beschluss vom 12.9.2017 - 6 CE 17.1220 -



### III. Konkurrentenstreit – Abbruch des Stellenbesetzungsverfahrens

#### **OVG Bremen, Beschluss vom 28.11.2022 - 2 B 176/22**

Will der Dienstherr unbeschadet der getroffenen Abbruchentscheidung die Stelle weiterhin vergeben, bedarf es für die Abbruchentscheidung eines sachlichen Grundes, der den Vorgaben aus Art. 33 Abs. 2 GG genügt.

Der Umstand, dass die getroffene Auswahlentscheidung verwaltungsgerichtlich beanstandet wurde, nicht per se ein sachlicher Grund für den Abbruch des Besetzungsverfahrens. Hinzukommen muss, dass der gerichtlich festgestellte Mangel bei einer Fortführung des Auswahlverfahrens nicht mehr behoben werden könnte.

### III. Konkurrentenstreit – Abbruch des Stellenbesetzungsverfahrens

#### **A.A. OVG NRW, Beschluss vom 26.8.2022 - 6 B 564/22**

Ein an Art. 33 Abs. 2 GG zu messender Abbruch eines Auswahlverfahrens ist in der Regel bereits dann sachlich gerechtfertigt, wenn dem Dienstherrn im Wege einer einstweiligen Anordnung rechtskräftig untersagt worden ist, den von ihm ausgewählten Bewerber zu ernennen.

Darauf, ob der gerichtlich festgestellte Rechtsfehler im laufenden Auswahlverfahren behoben werden kann, kommt es im Regelfall nicht an.

#### IV. Fragen der Eignung

### **BVerwG, Urteil vom 2.12.2021 - 2 A 7.21 -**

Ein Beamter, der die rechtliche Existenz der Bundesrepublik Deutschland dadurch leugnet, dass er in einem Antrag auf Erteilung eines Staatsangehörigkeitsausweises als Geburts- und Wohnsitzstaat auch für die Zeit nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland durchgehend "Königreich Bayern" angibt und sich mehrfach auf das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG) "Stand 1913" bezieht, verletzt in schwerwiegender Weise seine Verfassungstreuepflicht (§ 60 Abs. 1 Satz 3 BBG) und kann deshalb im Disziplinarwege aus dem Beamtenverhältnis entfernt werden.

Beamtenrecht

Anke Schulte-Trux | Vorsitzende Richterin am Obergericht

#### IV. Fragen der Eignung

### **Bay. VGH, Beschluss vom 22.12.2022 - 3 B 21.2793 -**

Für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst kann zulässigerweise an die beamtenrechtlich geforderte Treuepflicht angeknüpft werden, wenngleich dem Umstand Rechnung zu tragen ist, dass es sich („nur“) um ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis handelt.

Wer darauf aus ist, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen bzw. zu beseitigen, ist für den Vorbereitungsdienst ungeeignet.

Bejaht für herausgehobene Funktion innerhalb der Partei  
„Der III. Weg“

#### IV. Fragen der Eignung

### **Zur Eignungseinschränkung bei Tätowierungen BVerwG, Urteil vom 17. November 2017 - 2 C 25.17 -**

Die Regelung des zulässigen Ausmaßes von Tätowierungen bei Beamten setzt eine hinreichend bestimmte gesetzliche Ermächtigung voraus.

Folgerungen für seine Einstellung gegenüber der verfassungsmäßigen Ordnung kann ein Beamter auch durch plakative Kundgabe in Gestalt des Tragens einer Tätowierung mit verfassungsfeindlichem Inhalt ziehen.

#### IV. Fragen der Eignung

### **Zur Eignungseinschränkung bei Tätowierungen BVerwG, Urteil vom 14.5.2020 - 2 C 13.19 -**

Mit der Neufassung des Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayBG im Jahr 2018 hat der bayerische Gesetzgeber unmittelbar die parlamentarische Leitentscheidung getroffen, dass sich Polizeivollzugsbeamte in dem beim Tragen der (Sommer-)Uniform sichtbaren Körperbereich nicht tätowieren lassen dürfen.

Das in Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayBG normierte Verbot für Polizeivollzugsbeamte, sich an Kopf, Hals, Händen und Unterarmen im sichtbaren Bereich tätowieren oder vergleichbar behandeln zu lassen, ist rechtmäßig.

## IV. Fragen der Eignung

### Zur Eignungseinschränkung bei Tätowierungen

Nunmehr:

### **Gesetz zur Regelung des Erscheinungsbildes von Beamtinnen und Beamten, § 34 Abs. 2 BeamStG, § 61 Abs. 2 BBG**

(2) Beamtinnen und Beamte haben bei der Ausübung des Dienstes oder bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug auch hinsichtlich ihres Erscheinungsbilds Rücksicht auf das ihrem Amt entgegengebrachte Vertrauen zu nehmen. Insbesondere das **Tragen von bestimmten Kleidungsstücken, Schmuck, Symbolen und Tätowierungen im sichtbaren Bereich sowie die Art der Haar- und Bartracht können eingeschränkt oder untersagt werden**, soweit die Funktionsfähigkeit der Verwaltung oder die Pflicht zum achtungs- und vertrauenswürdigen Verhalten dies erfordert. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn Merkmale des Erscheinungsbilds nach Satz 2 durch ihre über das übliche Maß hinausgehende besonders individualisierende Art geeignet sind, die amtliche Funktion der Beamtin oder des Beamten in den Hintergrund zu drängen.

Beamtenrecht

Anke Schulte-Trux | Vorsitzende Richterin am Obergericht

#### IV. Fragen der Eignung

### **BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 18.5.2022 - 2 BvR 1667/20 -**

Die Rechtsauffassung des BVerwG, wonach Art. 75 Abs. 2 S. 2 BayBG selbst und unmittelbar ein Verbot für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte begründet, sich im sichtbaren Bereich tätowieren oder vergleichbar behandeln zu lassen, lässt sich mit keiner der anerkannten Auslegungsmethoden begründen.

Die angegriffene Entscheidung stellt zudem keine zulässige verfassungskonforme Auslegung des Art. 75 Abs. 2 S. 2 BayBG mehr dar.



#### IV. Fragen der Eignung

### **OVG RP, Beschluss vom 8.12.2022 - 2 B 10974/22 -, und VGH BW, Beschluss vom 7.7.2022 - 4 S 1317/22 -**

Das Tragen einer **Tätowierung** steht der Einstellung eines Bewerbers entgegen, wenn und soweit diese durch ihren Inhalt gegen (zukünftige) beamtenrechtliche Pflichten - etwa die Verfassungstreuepflicht - verstößt.

Aber **auch unterhalb der Schwelle** des sich unmittelbar aus einer Tätowierung ergebenden Verstoßes gegen Beamtenpflichten kommt in Betracht, dass die Einstellungsbehörde aus den bei einem Bewerber vorhandenen Tätowierungen Rückschlüsse auf dessen (charakterliche) Eignung für das angestrebte Amt zieht. Erforderlich ist stets eine Gesamtwürdigung aller bekannten Umstände.

Beamtenrecht

Anke Schulte-Trux | Vorsitzende Richterin am Obergericht

#### IV. Fragen der Eignung

##### **OVG BB, Beschluss vom 26.9.2019 - OVG 4 S 59.19 -, und Hess. VGH, Beschluss vom 2.11.2020 - 1 B 2237/20 -**

Der Inhalt einer Tätowierung kann Zweifel an der charakterlichen Eignung des Bewerbers begründen, wenn die Tätowierung Ausdruck einer inneren Einstellung des Bewerbers ist, die der Werteordnung des Grundgesetzes widerspricht. Der Rückschluss vom Tragen einer Tätowierung auf eine frauenverachtende bzw. gewaltverherrlichende Haltung des Bewerbers setzt eine Gesamtwürdigung des Verhaltens des Bewerbers voraus. Dabei sind auch die Angaben des Bewerbers zur Bedeutung seiner Tätowierung zu würdigen.

##### **OVG NRW, Beschluss vom 12.5.2020 - 6 B 212/20 -**

Eine Löwenkopftätowierung schließt die Einstellung bei der Polizei nicht aus.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!